



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2026 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:38 Uhr.** Ende: **22:45 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **04.02.2026.**

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknicht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknicht, Rebecca
Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknicht, Dietmar
Pichler, Roland Neurauder, Dr. Ulrike Tember, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian,
Viviana Falkner, Fabio Raffl

Entschuldigt abwesend:

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 13

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 10., 11., 12. & 13. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 16.12.2025.
2. Änderung Flächenwidmungsplan, Gst. Nr. 13023/2.
3. Änderung Bebauungsplan 1. Änderung B65 Lehnerau 3 und 1. Änderung B65/E4
Lehnerau 3 – Gpn. 11931/20, 21, 27, 36, 37, 38, 39, 45 47.
4. Parkraumbewirtschaftung.
5. ~~Ansuchen unentgeltliche Übertragung d. Klausnhofes ins Eigentum der Gemeinde.~~
6. Abänderung Beschlüsse vom 16.12.2025 zu TO.-Pkt. 16., Verlängerung Mietverträge.

7. Schreiben AK Tirol, Wirtschaftspolitik iS Rauchfangkehrer Ötzkamin.
8. Neugestaltung Kreisverkehr Längenfeld Therme.
9. Neubestuhlung Gemeindesaal.
10. Grundkaufansuchen TF Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7, (GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn und GGAG Huben).
11. Grundkaufansuchen Gst. Nr. 6230/91, GGAG Lehn-Unterried-Winklen, Fristerstreckungsantrag.
12. Grundkaufansuchen Gst. Nr. 6230/49, GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
13. Grundkaufansuchen Gst. Nr. 13969, GGAG Huben.
14. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag & Teillöschungserklärung.
15. Personalangelegenheiten
 - a) Antrag Auszahlung einer Zulage für Brandschutzbeauftragte.
 - b) Anstellung Reinigungskraft.
 - c) Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Abänderung Beschäftigungsverhältnis.
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).
17. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 16.12.2025:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 15 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gst. Nr. 13023/2:

Erörterung durch den Bürgermeister, beim gegenständlichen Grundstück handelt es sich um eine Siedlungserweiterungsfläche laut ÖROK. Das Grundstück soll nun zum Bau eines Wohnhauses zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses dienen, weshalb eine befristete Wohngebietswidmung zu beschließen sein wird.

Beschluss zu 2.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf (Planbezeichnung: fw_län25017.mxd vom 19.01.2026) mit der Planungsnummer 208-2025-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gst. Nr. 13023/2 KG 80102 Längenfeld (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 13023/2 KG 80102 Längenfeld

rund 507 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-3

sowie

rund 7 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3. Änderung Bebauungsplan 1. Änderung B65 Lehnerau 3 und 1. Änderung B65/E4 Lehnerau 3 – Gpn. 11931/20, 21, 27, 36, 37, 38, 39, 45 47:

Erörterung durch BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer, für eine Aufstockung des Wohnhauses (Schaffung Wohnraum für die nächste Generation) ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss zu Pkt. 3.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B65 Lehnerau 3**“ sowie über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „**1. Änderung B65/E4 Lehnerau 3 – Gpn. 11931/20, 21, 27, 36, 37, 38, 39, 45, 47**“ (betr. Gst. Nr. 11931/27) GB 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län26002.mxd vom 30.01.2026) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 4) Parkraumbewirtschaftung:

Bericht durch den Bgm. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2025 wurde die Anschaffung eines Parkautomaten für das Grundstück Nr. 5596/2 (Parkfläche in Au neben der Ache) für eine Parkraumbewirtschaftung beschlossen. Als künftiges Ziel war damals eine Bewirtschaftung der Parkplätze: Parkplatz Naturparkhaus sowie Parkplatz in Huben beim Fußballplatz angekündigt worden. In weiterer Folge hatte sich herausgestellt, dass die geplante Parkraumbewirtschaftung auf diesem Grundstück aus raumordnungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, woraufhin als Alternative die zwei angekündigten Parkflächen geprüft worden waren, welche sich grundsätzlich für eine Bewirtschaftung eignen (Parkplatz vor dem Naturparkhaus, Gst. Nr. 12614 u. 12615 ganzjährig, Parkplatz beim Sportplatz in Huben, TF Gst. Nr. 12907 und 12858 in der lawinengefahrenfreien Zeit vom 15.4.-30.11.). Diese möglichen Parkflächen und auch die Anmerkungen des Geschäftsführers des Naturparkhauses sowie der Wirtin des Gasthofes Feuerstein dazu werden dem Gemeinderat

zur weiteren Beratung vorgelegt. Der Bürgermeister merkt an, dass für den Parkplatz auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 eine gütliche Lösung für die Gäste des Naturparkhauses und für den Parkplatz auf der TF Gst. Nr. 12907 und 12858 eine gütliche Lösung für Hochzeitsgäste der dortigen Veranstaltungslocation Feuerstein gefunden werden müsste. Zudem soll der Gemeinderat die konkreten Bewirtschaftungszeiten sowie die Höhe der Parkgebühren festlegen. Eine Verordnung als möglicher Weg der Bewirtschaftung war vor der Gemeinderatssitzung grob vorentworfen, ohne Beträge oder Uhrzeit durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüft und bestätigt worden. Der Gemeinderat diskutiert eingehend die konkreten Bewirtschaftungszeiten der beiden Parkplätze sowie die Höhe der Parkabgabe. Es ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 4.: Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen dafür, einer Enthaltung und einer Gegenstimme eine Parkraumbewirtschaftung auf dem Parkplatz auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf der Parkfläche auf TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Eine Parkgebühr wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Längenfeld im Bereich der angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Anstelle des ausgedruckten Parkscheines, besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels Handyparken über die PARKSTER APP, zu entrichten.

Für die Höhe der Abgabe gelten für PKW folgende Gebühren:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) gebührenfrei mit Parkscheibe | für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde |
| b) 1,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde |
| c) 2,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden |
| d) 4,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden, |
| e) 6,- Euro | für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch |
| 24 Stunden | |

Für die Höhe der Abgabe gelten für Busse folgende Gebühren:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) gebührenfrei mit Parkscheibe | für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde |
| b) 2,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde |
| c) 4,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden |
| d) 8,- Euro | für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden, |
| e) 12,- Euro | für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch |
| 24 Stunden | |

Der Gemeinderat geht nach erfolgter grober Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde von der Erlassung einer Verordnung als möglichen Weg der Bewirtschaftung aus und beschließt unter der Bedingung der Durchführbarkeit einer solchen Verordnung mit 15 Stimmen dafür, einer Enthaltung und einer Gegenstimme nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 10.02.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Längenfeld erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten in den nachstehenden Zeiträumen eine Parkabgabe:

Anlage I: Parkplatz vor dem Naturparkhaus, Gst. Nr. 12614 und 12615, KG 80102 Längenfeld ganzjährig

Anlage II: Parkplatz beim Sportplatz in Huben, TF Gst. Nr. 12907 und 12858, KG 80102 Längenfeld in der lawinengefahrenfreien Zeit vom 15.4. - 30.11.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht betreffend Anlage I 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Die Abgabepflicht entsteht betreffend Anlage II 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(3) Für die Höhe der Abgabe gelten für PKW folgende Gebühren:

- a) gebührenfrei mit Parkscheibe für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde
- b) 1,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde
- c) 2,- Euro für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden
- d) 4,- Euro für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,
- e) 6,- Euro für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch 24 Stunden

(4) Für die Höhe der Abgabe gelten für Busse folgende Gebühren:

- a) gebührenfrei mit Parkscheibe für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde
- b) 2,- Euro für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde
- c) 4,- Euro für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden
- d) 8,- Euro für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,
- e) 12,- Euro für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal jedoch 24 Stunden

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Längenfeld im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(5) Anstelle des ausgedruckten Parkscheines, besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels Handyparken über die PARKSTER APP, zu entrichten

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Durchführbarkeit der Verordnung ist vor Kundmachung zu überprüfen und ist gegebenenfalls dem Gemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Pkt. 5. Ansuchen unentgeltliche Übertragung d. Klausnhofes ins Eigentum der Gemeinde:

Im Zuge der Abwicklung der unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke EZ 1622 und 2656 samt den darauf befindlichen Museumsgebäuden (Hauptgebäude, Backofen, Pfostenspeicher, Stall, Lehn 23b – Gedächtnisspeicher, Säge, Blockhaus, Pluil, Mühle, Schwinghütte) vom Ötztaler Heimatverein an die Gemeinde erfolgte seitens des Ötztaler Heimatvereins die Anfrage um zusätzliche unentgeltliche Übertragung des Klausnhofes ins Eigentum der Gemeinde. Der Gemeindevorstand lehnte einstimmig dieses zusätzliche Ansuchen des Ötztaler Heimatvereines um unentgeltliche Übertragung des Klausnhofes ins Eigentum der Gemeinde ab. Eine Übernahme von zusätzlichen Grundstücken bzw. Gebäuden sei zum derzeitigen Zeitpunkt weder organisatorisch noch finanziell umsetzbar. Der Bürgermeister hält fest, dass diese Entscheidung des Gemeindevorstandes bereits dem Ötztaler Heimatverein so mitgeteilt worden sei, vom Heimatverein so akzeptiert werde und sohin kein extra Beschluss mehr durch den Gemeinderat erfolgen müsse. Er stellt sohin den Antrag, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt 5. von der Tagesordnung zu nehmen.

Zu Pkt. 6) Abänderung Beschlüsse vom 16.12.2025 zu TO.-Pkt. 16., Verlängerung Mietverträge:

Erörterung durch den Bgm. Eine Abänderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.12.2025 zu TO.-Pkt. 16. (Verlängerung Mietverträge Gemeindefwohnungen) ist erforderlich aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, Mietverträge im Voll- & Teilanwendungsbereich des MRG sind durch die Gemeinde (welche als Unternehmer im Sinne des KSchG gilt) nunmehr auf 5 Jahre zu befristen und nicht mehr auf 3 Jahre, zudem ist eine Wertsicherung gemäß dem Neuen Mieten-Wertsicherungsgesetz vorzunehmen.

Beschluss zu Pkt. 6.a: Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 11.09.2023, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Frau Mirela Pascu aufgrund der Änderung der Befristungsregelung gemäß § 29 Abs 1 Z 3 lit b MRG um 5 Jahre (beginnend mit 01.02.2026 und endend mit 31.01.2031 zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen den Mietzins neu – entsprechend der bestehenden Wertsicherungsregelung, ohne Beachtung des Schwellenwertes – festzusetzen und diesen Mietzins entsprechend § 1 Abs. 2 Mieten-Wertsicherungsgesetz wertzusichern. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Beschluss zu Pkt. 6.b): Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 05.12.2022, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Frau Jennifer Praxmarer aufgrund der Änderung der Befristungsregelung gemäß § 29 Abs 1 Z 3 lit b MRG um 5 Jahre (beginnend mit 01.01.2026 und endend mit 31.12.2030) zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen den Mietzins neu – entsprechend der bestehenden Wertsicherungsregelung, ohne Beachtung des Schwellenwertes – festzusetzen und diesen Mietzins entsprechend § 1 Abs. 2 Mieten-Wertsicherungsgesetz wertzusichern. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Beschluss zu Pkt. 6.c): Es wird einstimmig beschlossen, den Mietvertrag vom 30.05.2023, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Längenfeld und Herrn Gerold Riml aufgrund der Änderung der Befristungsregelung gemäß § 29 Abs 1 Z 3 lit b MRG um 5 Jahre (beginnend mit 01.05.2026 und endend mit 30.04.2031) zu verlängern. Des Weiteren wird beschlossen den Mietzins entsprechend § 1 Abs. 2 Mieten-Wertsicherungsgesetz wertzusichern. Alle übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Geltung.

Zu Pkt. 7. Schreiben AK Tirol, Wirtschaftspolitik iS Rauchfangkehrer Ötzkamin:

Der Bürgermeister erörtert das Schreiben der AK iS Rauchfangkehrer Ötzkamin. Aufgrund der schier unlösbaren Schwierigkeiten, einen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer für die Gemeinden Sölden und Längenfeld zu finden, war ein Notbetrieb sichergestellt worden. Dieser umfasst das Kehren von Rauchfängen und Feuerungsanlagen ohne sicherheitsrelevante Tätigkeiten. Eine zentrale Anlaufstelle (Website www.oetzkamin.at) war eingerichtet worden, über die Termine koordiniert und an beteiligte Betriebe delegiert worden waren. Sicherheitsrelevante Arbeiten können diese Rauchfangkehrer, die diesen Notbetrieb sicherstellen aus haftungsrechtlichen Gründen nicht anbieten. Derzeit steht kein Rauchfangkehrermeister mit ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung. Die AK übermittelte ein Schreiben, worin moniert wird, der gegenständliche Notbetrieb sei nicht akzeptabel und sei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unbedingt die Bestellung eines Rauchfangkehrers erforderlich, der die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten übernimmt und auch an die Tarifordnung gebunden ist. Dies insbesondere auch, weil vermehrt Beschwerden von Bürgern über die überhöhten Preise eingelangt seien. Der Gemeindevorstand hielt dazu fest, monatelang händierend eine Lösung gesucht zu haben, einen Rauchfangkehrer bestellen zu können, leider ohne jeglichen Erfolg. Es habe massivste Anstrengungen erfordert, überhaupt einen Notbetrieb sicherzustellen. Man habe auch mehrmals mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufgenommen und sie eingehend um Unterstützung ersucht, man würde sofort jemanden bestellen, wenn verfügbar. Der Gemeinderat setzt sich ausführlich mit der aktuellen Rauchfangkehrer Situation auseinander und fasst folgenden Beschluss:

Beschluss zu 7.: Der Gemeinderat nimmt das Schreiben der AK Tirol/Wirtschaftspolitik zur Kenntnis. Die Gemeinde hat in den vergangenen Monaten seit kurzfristiger Zurücklegung des Gewerbes durch den bestellten Rauchfangkehrer Tritscher intensiv versucht, einen geeigneten Rauchfangkehrermeister zu finden, der die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben übernehmen und bestellt werden kann. Trotz zahlreicher Bemühungen und Kontaktaufnahmen auch überregional konnte bisher keine Person oder kein Betrieb gefunden werden, der über ausreichende Kapazitäten verfügt. Um dennoch den notwendigsten Betrieb aufrechtzuerhalten wurde gemeinsam mit mehreren Betrieben aus dem Oberland eine Notbetrieb organisiert, welcher das Kehren von Feuerungsanlagen, jedoch ohne sicherheitsrelevante Überprüfungen, umfasst, da diese aus haftungsrechtlichen Gründen von den beteiligten Betrieben derzeit nicht übernommen werden können. Der Gemeinderat hält fest, dass diese Notbetrieb nur eine Übergangslösung sein kann und die Situation für alle Beteiligten – besonders im Hinblick auf Sicherheit – unbefriedigend ist. Da die Gemeinde die Bestellung eines Rauchfangkehrers nur dann vornehmen kann, wenn ein geeigneter Rauchfangkehrer tatsächlich verfügbar ist, hat sie die Bezirkshauptmannschaft Imst mehrfach um Unterstützung gebeten. Sie ist auf die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesen, um eine langfristige und rechtlich gesicherte Lösung zu finden. Der Gemeinderat ersucht die Bezirkshauptmannschaft daher gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden Längenfeld und Sölden an einer nachhaltigen Lösung zu arbeiten, sodass die gesetzlich vorgesehenen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten wieder vollständig gewährleistet werden können. Der Gemeinderat betont, dass die Gemeinde alle in ihrem Einflussbereich möglichen Schritte gesetzt hat, um die Situation bestmöglich zu bewältigen und weiterhin alles daransetzt wird, eine verlässliche Versorgung im Bereich des Rauchfangkehrerwesens sicherzustellen. Der AK soll auf ihr Schreiben entsprechend geantwortet werden.

Zu Pkt. 8) Neugestaltung Kreisverkehr Längenfeld Therme:

Bericht durch den Bgm., er legt dem Gemeinderat die Visualisierung der Neugestaltung des Kreisverkehrs Längenfeld Süd (Kreisverkehr bei Therme) der Firma Concept Verde Gartenplanung & Außendesign Version 18.08.2025 vor.



Die Bepflanzung soll laut Plan mit Chinagrass Lampenputzergras, Neuguinea weiß und Lavendel erfolgen gemeinsam mit schwarzer Lava und rundem Flusskiesel. Der Gemeinderat verweist darauf, dass insbesondere Chinagrass als invasive Art gelte und daher nicht verwendet werden solle. Der Gemeinderat spricht sich explizit für eine bienenfreundliche, naturnahe Wiesengestaltung anstelle der vorgesehenen Schotterflächen aus, um einen positiven Beitrag zur Biodiversität zu leisten.

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Kenntnis, spricht sich aber einstimmig gegen die geplante Ausführung in der vorliegenden Form aus. Der Gemeinderat ersucht um eine Abänderung des Gestaltungskonzeptes insofern, als dass eine ökologische und naturnahe Bepflanzung berücksichtigt, der Einsatz von Schotterflächen auf ein Minimum reduziert sowie eine Bepflanzung mit geeigneten heimischen, nicht invasiven Pflanzenarten vorgenommen wird.

Zu Pkt. 9) Neubestuhlung Gemeindesaal:

Darlegung des unmittelbaren Bedarfs, den Gemeindesaal neu zu bestuhlen durch den Bgm., der Gemeinderat wird über die Anschaffung informiert. Es wurden 3 Angebote eingeholt (2 lokale Unternehmen und ein Unternehmen aus Haiming), die Firma Gerd Kapeller GmbH in 6425 Haiming war der Billigstbieter. Eine Abwicklung erfolgt über die Längenfeld Kommunalgebäude & CO KG, die Anschaffung soll über den Kontoüberziehungsrahmen finanziert werden, es ist kein GR Beschluss nötig.

Beschluss zu 9): Gemeinderat nimmt die Anschaffung von 400 Stühlen für den Gemeindesaal durch die Längenfeld Kommunalgebäude & Co KG bei der Gerd Kapeller GmbH zu einem Preis von Netto EUR 41.625,32 zur Kenntnis.

Zu Pkt. 10. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 11. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 12. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 13. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 14. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 15. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

16. Ansuchen Zustimmung zum Verkauf v. Gewerbeboxen Auer Projektentwicklung GmbH, Gewerbegebiet Au

Der Antrag des Bgm. wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Zudem stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Antrag wird mit 11 gegen 5 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Zu Pkt. 17. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO):

- Information über Ansuchen um Gestattung der Erweiterung des Gehsteiges in Unterried.
- Information über Wasserschaden beim Sportzentrum (Dusche).
- Ersuchen um vollständige Teilnahme bei der Gemeindeversammlung.
- Ersuchen um weitere Behandlung der Themen in den zuständigen Ausschüssen.

Zu Pkt. 18. Fragestunde:

- Anfrage hinsichtlich Abnahme von der Tagesordnung.
- Anfrage hinsichtlich Parkraumbewirtschaftung.

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025 hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn und GGAG Huben zu beauftragen, einem Verkauf der angefragten Teilflächen der Gst. Nr. 9335/9 und 9335/7 unter folgenden Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen:

- Der endgültige Verkaufspreis wird gemäß Verkehrswertermittlung Baumeister Ing. Reindl Stefan vom 03.0.2026 für beide Teilflächen im Ausmaß von jeweils 450 m² mit EUR 240,00 pro m² (Bauerwartungsland) abzüglich der 25 % igen Abwertung (5 % Hanglage, 20 % Freiland bebaubar) sohin für 900 m² mit EUR 162.000,00 festgesetzt, was pro m² einen Betrag von EUR 180,00 ergibt.
- Vorlage einer vollständigen Einreichplanung durch den Antragsteller.
- Prüfung durch den Bauausschuss hinsichtlich der einschlägigen raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen (inklusive Fachgutachten). Feststellung, des Ausmaßes der tatsächlich benötigten Grundflächen. Klärung, ob bzw. inwiefern eine Umwidmung erforderlich ist. Basis des Verkaufs war der Teilungsvorschlag vom 17. März 2022 der Firma AVT-ZT-GmbH. Die Aufrichtung einer Vermessungsurkunde hat gemäß dem Teilungsvorschlag zu erfolgen, gegebenenfalls ist eine Nachvermessung durchzuführen, insbesondere dann, wenn die Prüfung der Einreichplanung ergibt, dass der Bedarf an Grundflächen nicht dem Teilungsvorschlag vom 17.03.2022 entspricht.
- Nach Vorlage einer gültigen Vermessungsurkunde fasst der Gemeinderat einen Detailbeschluss je nach tatsächlichem Bedarf, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn Fridolin Klotz zu tragen. Sollte eine Umwidmung erforderlich sein kann diese als Bedingung in den Kaufvertrag formuliert werden.

...

Beschluss zu 11.: Der Gemeinderat beschließt, den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025 zu TO.-Pkt. 19. abzuändern, er hat nunmehr wie folgt zu lauten:

Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Gst. Nr. 6230/91 im Ausmaß von 423 m² Herrn Dietmar Kreuzer zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 141,92 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 423 m² ein Kaufpreis von **EUR 60.032,16.**

Seitens des Grunderwerbers ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Lehn-Unterried-Winklen grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.). Gemäß den Vergaberichtlinien zu Grundkaufansuchen der Gemeinde Längenfeld vom 25.11.2019 sind der Grundwerber und seine Ehegattin verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehende Wohnung samt zu veräußern. Ergänzend zum Kaufvertrag haben die Eheleute Kreuzer sohin eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, worin sie sich verpflichten, binnen 6 Monaten nach Fertigstellung und Hauptwohnsitzbegründung im Wohnhaus, welches von ihnen auf Gst. Nr. 6230/91 zu errichten ist, ihr grundbücherliches Eigentum an der Wohnung aufzugeben, sich aber ab Unterfertigung der Vereinbarung jedenfalls zu verpflichten, die Verkaufsverhandlungen ohne unnötigen Aufschub ernsthaft und zielstrebig zu betreiben und bei Aufforderung Nachweise vorzulegen. Haben die Grunderwerber nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab Fertigstellung und Hauptwohnsitzbegründung im Wohnhaus - das grundbücherliche Eigentum nicht aufgegeben, so ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen berechtigt, vom Wiederkaufsrecht gemäß Kaufvertrag samt allfälligen Baulichkeiten auszuüben. Der Käufer hat innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an den Käufer - seine Kaufzusage zu erteilen. Der Kaufvertrag sowie die gegenständliche Verpflichtungserklärung sind innerhalb von zwei Monaten – ab Abgabe der Zusage

– zu unterzeichnen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten sein, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen an den Beschluss nicht mehr gebunden.

Der vorgenannte Gesamtpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Anweisung zu bringen.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragsserrichter wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich Winklberg bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag einzuhalten ist, welcher den Antragstellern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

Grundsätzlich wäre der Antragsteller gemäß den geltenden Richtlinien von der Vergabe eines Sozialgrundstücks ausgeschlossen, da er noch nicht durchgehend mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Längenfeld seinen Hauptwohnsitz hatte. Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung wurden jedoch triftige Gründe vorgetragen und geprüft, die eine Vergabe an den Antragsteller nachvollziehbar erscheinen lassen.

Der Gemeinderat verweist ausdrücklich auf die den Vergaberichtlinien zu Grundkaufansuchen der Gemeinde Längenfeld vom 25.11.2019 und hält fest, dass eine Vergabe nur einmal möglich ist, jene Bewerber/innen, welche ein unbebautes bzw. bereits umgewidmetes Grundstück im Gemeindegebiet zugesprochen bekommen haben, müssen mindestens 10 Jahre warten, bis sie wieder bei der Gemeinde oder GGAG einen Sozialgrund (oder geförderte Wohnung) beantragen können, sofern der Kauf dann doch nicht zustande kommt.

...

Beschluss zu 12.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das Gst. Nr. 6230/49 im Ausmaß von 450 m² Herrn Niklas Mair und Frau Katharina Mair je zur ideellen Hälfte zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 141,92 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Fläche von 450 m² ein Kaufpreis von **EUR 63.864,00**.

Seitens der Grunderwerber ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Lehn-Unterried-Winklen grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.).

Der vorgenannte Gesamtpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Anweisung zu bringen.

Die Käufer haben innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an die Käufer - ihre Kaufzusage zu erteilen. Sollte diese Frist nicht eingehalten sein und der Kaufvertrag nicht innerhalb von zwei Monaten - ab Abgabe der Zusage unterzeichnet sein, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen an den Beschluss nicht mehr gebunden.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige

Immobilienverkehrssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich Winklberg bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag einzuhalten ist, welcher den Käufern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den künftigen Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

...

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, das Gst. Nr. 13969 im Ausmaß von 291 m² Herrn Markus Schöpf und Frau Katja Schöpf je zur ideellen Hälfte zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 141,92 pro m² daher ergibt sich für die kaufgegenständliche Fläche von 291 m² ein Kaufpreis von EUR 41.298,72.

Seitens der Grunderwerber ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Huben grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.). Gemäß den Vergaberichtlinien zu Grundkaufansuchen der Gemeinde Längenfeld vom 25.11.2019 sind die Grundwerber verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehende Wohnung zu veräußern. Ergänzend zum Kaufvertrag haben die Grunderwerber sohin eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, worin sie sich verpflichten, binnen 6 Monaten nach Fertigstellung und Hauptwohnsitzbegründung im Wohnhaus, welches von ihnen auf Gst. Nr. 13969 zu errichten ist, ihr grundbücherliches Eigentum an der Wohnung aufzugeben, sich aber ab Unterfertigung der Vereinbarung jedenfalls zu verpflichten, die Verkaufsverhandlungen ohne unnötigen Aufschub ernsthaft und zielstrebig zu betreiben und bei Aufforderung Nachweise vorzulegen. Haben die Grunderwerber nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab Fertigstellung und Hauptwohnsitzbegründung im Wohnhaus - das grundbücherliche Eigentum nicht aufgegeben, so ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben berechtigt, vom Wiederkaufsrecht gemäß Kaufvertrag samt allfälligen Baulichkeiten auszuüben.

Die Käufer haben innerhalb von zwei Wochen - ab Zustellung des Beschlusses an die Käufer - ihre Kaufzusage zu erteilen. Der Kaufvertrag sowie die gegenständliche Verpflichtungserklärung sind innerhalb von zwei Monaten – ab Abgabe der Zusage – zu unterzeichnen. Sollten diese Fristen nicht eingehalten sein, ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben an den Beschluss nicht mehr gebunden.

Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Huben zur Anweisung zu bringen.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienverkehrssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich dieser Grundstücke bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag (Bebauungskonzept Variante 5, Zulässige Dachformen: Für Garagen: Flachdach (eventuell begehbar), Pultdach, Satteldach. Für Wohnhäuser: Satteldächer (Mindestdachneigung 18°), Stellplätze auf eigenem Grund gem. Stellplatzverordnung) einzuhalten ist, welcher den Käufern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für

gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den künftigen Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden.

...

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst 13933, KG Längenfeld (ABT Alpenbau Tirol GmbH) an Frau Lavinia-Simona Racolta und Herrn Emanuel Racolta ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1560 ob den Anteilen, mit welchen das Wohnungseigentum an der gegenständlichen Wohneinheit sowie am dazugehörigen KFZ Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt VIII. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten. Zudem wird einstimmig beschlossen, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass aufgrund der vorgelegten Teillöschungserklärung ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, aber nicht auf Kosten der Gemeinde ob der Liegenschaft in EZ 1560, KG Längenfeld die Einverleibung der Teillöschung des zu Gunsten der Gemeinde gemäß Punkt IV. des Raumordnungsvertrags vom, 23.03./03.05.2021 einverleibten Vorkaufsrechtes (C-LNR 2) hinsichtlich jener Anteile der Firma ABT Alpenbau Tirol GmbH, mit welchen das Wohnungseigentum an der gegenständlichen Wohneinheit sowie am KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, vorgenommen wird. Eine Vornahme erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der vorgelegten Teillöschungserklärung.

...

Beschlüsse zu 15.:

Beschluss zu 15.a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Bürgermeister soll gemeinsam mit den zwei Vizebürgermeistern ein Gespräch mit den Antragstellern führen.

Beschluss zu 15.b): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Slavica D. ab 27.01.2026 als Reinigungskraft einzustellen.

Beschluss zu 15.c): Es wird einstimmig beschlossen, das Beschäftigungsverhältnis einer Mitarbeiterin im Wohn- & Pflegeheim St. Josef ab 01.02.2026 insoweit abzuändern, als dass sie ab diesem Zeitpunkt im Bereich Fachsozialbetreuung Altenarbeit inklusive Pflegeassistenz eingesetzt wird.

..

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt, seitens der Gemeinde einem Verkauf einer Gewerbehalle gemäß Punkt XI. des Kaufvertrages vom 06.11.2024 an die ALPINTREFF GmbH vertreten durch Ewald Holz knecht durch die Auer Projektentwicklung GmbH zuzustimmen und in die Löschung des bestehenden Vorkaufsrechtes unter der Bedingung der gleichzeitigen Neueinräumung des Vorkaufsrechtes in Bezug auf die anzukaufenden Anteile der Antragstellerin einzuwilligen – dies jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde. Die Einwilligung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden vertraglichen Unterlagen.

Bei der Kaufinteressentin handelt es sich um ein ortsansässiges Unternehmen. Seitens der Gemeinde wird darauf verwiesen, dass die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene betreffend die Flächenwidmung (Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe; nicht zulässige Betriebe: Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, reine Handelsbetriebe sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil; mit zeitlicher Befristung) jedenfalls einzuhalten sind. Zudem wird auch auf die abgabenrechtlichen Bestimmungen betreffend Entrichtung der entsprechenden Kommunalsteuer gemäß §§ 1 u. 4 Kommunalsteuergesetz 1993 idgF iVm § 29 Bundesabgabenordnung idgF. verwiesen.

...

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 31.03.2026 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.



Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.